Verteidigungsschriftsatz vs. „Gummiparagraph § 130 StGB“

Amtsgericht Husum
Strafsache gegen: Max Mustermann, Strasse [PLZ] Ort
Az.: 5 Cs 107 Js 18855/23
Datum: 5. August 2025

Zusammenfassung der zentralen Verteidigungspunkte:

- Bereits im Jahr 2003 wurde ich durch das Amtsgericht Husum wegen §130 Abs. 3 StGB verurteilt (2.500 EUR Geldstrafe)[4 Cs 108 Js 635/02 (245/03)].
- Nach dem Freispruch meines Vaters Roland Bohlinger im Parallelverfahren wurde die Strafe gegen mich **rückwirkend aufgehoben**, was faktisch einem Freispruch entspricht.
- Die damalige Entscheidung wird im Beweisdokument nachvollziehbar als juristisch nicht haltbar aufgearbeitet.
- Das jetzige Verfahren betrifft einen ähnlichen Vorwurf – ohne neue wesentliche Tatsachen.
- Besonders schwerwiegend: **Dem Strafbefehl fehlt das konkrete Beweismittel (Bild-Bilddatei), das angeblich den Straftatbestand erfüllen soll. Dies verletzt das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG und § 160 Abs. 1 StPO. Hinzu kommt ein weiterer erheblicher Verfahrensfehler: Die Behauptung, es habe keinen Impfzwang gegeben, ist sachlich unzutreffend. Zahlreiche Soldaten sowie medizinisches Fachpersonal waren de facto einem Impfzwang ausgesetzt, - bis heute – sei es durch Dienstverpflichtung, beruflichen Ausschluss oder massiven sozialen und beruflichen Druck. Die Karikatur stellte insofern eine politische Zuspitzung realer Zustände dar und ist nicht als Verharmlosung des Holocaust zu werten. Darüber hinaus existieren auch bei Kindern gesetzliche Impfpflichten, etwa bei Masern, sowie Impfpflichten für bestimmte Berufsgruppen – etwa in Gesundheits- und Pflegeberufen – was den Eindruck eines allgemeinen Impfzwangs in Teilen der Gesellschaft zusätzlich belegt**, das angeblich den Straftatbestand erfüllen soll. Dies verletzt das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG und § 160 Abs. 1 StPO.
- Darüber hinaus wird nicht konkret belegt, dass die mutmaßliche Veröffentlichung tatsächlich die Eignung besaß, den öffentlichen Frieden zu stören (§130 Abs. 3 StGB). Ein einzelnes Posting auf einem persönlichen Facebook-Profil, ohne hohe Reichweite, ohne Aufruf zu Gewalt oder Hetze und ohne begleitende agitatorische Kommentare, erfüllt diese Voraussetzung nach allgemeiner Rechtsauffassung regelmäßig nicht.
- Die Beweisschrift führt aus, dass §130 Abs. 3 ein "Gummiparagraph" ist, der zur Einschüchterung dient und die Meinungsfreiheit unzulässig einschränkt.
- Die mutmaßliche Äußerung (ein impfkritisches Bild mit Bezug auf Auschwitz) stellt keine Hetze dar, sondern – wenn überhaupt – eine politische Satire oder eine polemische Kritik an staatlicher Zwangspolitik.

Hinweis auf relevante Seiten in den Beweisanlagen

Um dem Gericht eine gezielte und effiziente Prüfung der eingereichten Beweisanlagen zu ermöglichen, wird besonders auf folgende Passagen hingewiesen:

„Die Wahrheit macht uns frei“ (Anlage 1) – Beweisstück zur Verfahrensaufhebung 2003 und rechtlicher Analyse:

- **Seiten 10–22:** Darstellung des früheren Strafverfahrens und Freispruch
- **Seiten 31–50:** Juristische Analyse zu §130 StGB und seiner Anwendungspraxis
- **Seiten 51–78:** Meinungsfreiheit und verfassungsrechtliche Würdigung

„Der Dolch des Mörders“ (Anlage 2) – Vertiefte Grundsatzschrift zur politischen und völkerrechtlichen Bewertung von §130 StGB:

- **Seiten 13–20:** Entstehungsgeschichte und politische Instrumentalisierung von §130
- **Seiten 21–30:** Verfassungsrechtliche Einordnung & Meinungsfreiheit
- **Seiten 31–40:** Völkerrechtliche Dimension und Nürnberger Prinzipien

Diese Seiten belegen, dass die zur Last gelegte Meinungsäußerung nicht geeignet ist, den Tatbestand des §130 Abs. 3 StGB zu erfüllen, sondern Ausdruck verfassungsgemäßer Kritik darstellt.

Rechtlicher Antrag

Hinweis zur Zuständigkeit und Verfahrensstrategie: Da die vorliegende Angelegenheit in wesentlichen Punkten eine Wiederholung eines bereits durch Freispruch abgeschlossenen und rückwirkend aufgehobenen Strafverfahrens darstellt und darüber hinaus erhebliche verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und §130 Abs. 3 StGB aufwirft, behält sich die Verteidigung vor, die Angelegenheit – je nach Entscheidungslage – auch einer höheren Instanz vorzulegen.

Insbesondere wird das Landgericht Flensburg oder – in weiterem Verlauf – das Oberlandesgericht Schleswig als sachlich zuständige Beschwerde- oder Berufungsinstanz in Betracht gezogen, sofern das Amtsgericht Husum eine unzureichende Prüfung oder rechtsfehlerhafte Entscheidung trifft.

Hiermit beantrage ich:

1. die **vollständige Einführung** der Schrift "Die Wahrheit macht uns frei" (2005) in die Beweisaufnahme,
2. die **Einstellung des Verfahrens gem. §170 Abs. 2 StPO** mangels Tatnachweises (fehlendes Bild),
3. hilfsweise die **Einstellung gem. §206a StPO analog** wegen Strafklageverbrauchs durch früheren Freispruch,
4. weiter hilfsweise die **Einstellung gem. §153 StPO** bei zweifelhafter Strafbarkeit und fehlendem öffentlichen Interesse,
5. die **Beiziehung der Akten** des damaligen Verfahrens beim AG Husum (ca. 2003) zur dokumentierten Rückabwicklung der Verurteilung,
6. eine Überprüfung durch das zuständige Beschwerdegericht bei etwaiger Ablehnung eines der obigen Anträge gem. §311 StPO (sofortige Beschwerde).

Zusätzlich verweise ich auf die Originalschrift "Die Wahrheit macht uns frei", erhältlich über

www.verlagsgruppebohlinger.de oder als freier Archivscan auf www.archive.org. Die Schrift dient der inhaltlichen und historischen Kontextualisierung des vorliegenden Antrags und wird als ergänzende Beweisanlage empfohlen.

Lizenzvermerk:
Dieses Dokument steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 4.0 – Namensnennung & Weitergabe unter gleichen Bedingungen erlaubt.
Namensnennung: „Verteidigungsteam vs. Gummiparagraph §130 StGB – frei weiterzugeben“

Max Mustermann

Ort, Datum